

Flüchtigen, seinen Gewohnheiten, alle Umstände im Zusammenhang mit der Straftat gewertet und daraus Schlußfolgerungen für die Fahndungsmaßnahmen abgeleitet werden.⁷²

Zunächst muß geprüft werden, ob tatsächlich eine Flucht vorliegt, denn die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Fahndung nach dem Gesuchten setzt viele Kräfte in Bewegung. Das setzt verantwortungsbewußtes Handeln der damit beauftragten VP-Angehörigen voraus. Ergibt die Prüfung, daß alle Anzeichen, Hinweise und Umstände darauf hindeuten, daß eine Flucht vorliegt, ist gemäß den einschlägigen Weisungen zu verfahren. Die Fahndung nach dem Flüchtigen erfolgt mit dem Ziel, ihn festzustellen, festzunehmen bzw. zu verhaften, um dadurch weitere Straftaten zu verhindern, aufzudecken und anliegende Ermittlungsverfahren abzuschließen.

Eine Fahndung ist auch dann einzuleiten, wenn ein nicht in Haft befindlicher Verurteilter durch das zuständige VPKA nicht zugeführt werden kann, weil er flüchtig ist. Ein Einlieferungsersuchen durch die Strafvollzugseinrichtung wird dann gestellt, wenn ein zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Rechtsverletzer der Ladung zum Strafantritt unbegründet keine Folge leistet. Hierbei ist aber gründlich zu prüfen, ob sich der Betreffende tatsächlich durch die Flucht dem Antritt der Freiheitsstrafe entzogen hat oder ob andere Gründe vorliegen.

Die Beantragung der Fahndung erfolgt durch die Strafvollzugseinrichtung, in der der Verurteilte seine Strafe antreten soll. Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen werden jedoch durch die örtlich zuständige Kriminalpolizei eingeleitet und durchgeführt.⁷³

Bei der Einleitung der Fahndung ist zwischen Groß-, Eil- und Dauerfahndung zu unterscheiden.

Großfahndungen werden dann eingeleitet, wenn Verbrechen vorliegen, durch die

- die staatliche Sicherheit erheblich gefährdet;
- die Volkswirtschaft erheblich gestört oder
- eine wesentliche Beunruhigung unter der Bevölkerung hervorgerufen wird.

Die Großfahndung erfordert den Einsatz von Kräften und Mitteln in größerem Umfang.

Eilfahndungen werden zur Feststellung gesuchter Personen und Sachen in einem möglichst begrenzten Raum eingeleitet, wenn der Anlaß zur Fahndung in relativ kurzer Zeit bekannt wird und vom Charakter her umfangreiche Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Sie sind zeitlich begrenzt, die Entscheidung zur Einstellung erfolgt entsprechend den weisungsmäßig geregelten Festlegungen.

Dauerfahndungen als eine Methode der Fahndung sind Ausschreibungen gesuchter Personen oder Sachen, wenn wegen des